

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. April 2010

530. Gemeindewesen (Zweckverband Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon sind übereingekommen, unter der Bezeichnung «Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon» einen Zweckverband für die Schaffung und Führung einer gemeinsamen Sekundarstufe zu bilden. Am 24. November und am 3. Dezember 2009 haben die Stimmberechtigten der beiden Verbandsgemeinden den Verbandsstatuten zugestimmt. Der Bezirksrat Horgen hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden.

Die Statuten enthalten die notwendigen Regelungen zum Zweck und zur Organisation des Zweckverbands. Sie entsprechen insbesondere auch den Vorgaben der Kantonsverfassung zur demokratischen Ausgestaltung der Zweckverbände. Die Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon werden genehmigt.

II. Mitteilung an die Sekundarschulkommission des Zweckverbands Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon, Gemeindkanzlei Rüschlikon, Pilgerweg 29, 8803 Rüschlikon, die Gemeinderäte der Politischen Ge-

meinden Kilchberg, Alte Landstrasse 110, 8802 Kilchberg, und Rüs-
chlikon, Pilgerweg 29, 8803 Rüsclikon, den Bezirksrat Horgen, Seestras-
se 124, 8810 Horgen, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion
der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi